

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 4/67

URTEIL

Verkündet am
18. Dezember 1968
Werner,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft für F [REDACTED] in Liquidation -
Liquidator: D [REDACTED] W [REDACTED] - und T [REDACTED]
GmbH - F [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Filmproduzenten Georg W [REDACTED], G [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1968 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Oktober 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, damals unter der Firma U [REDACTED]-[REDACTED]-AG handelnd, beauftragte im Jahre 1941 die Firma Georg W [REDACTED] GmbH (W [REDACTED]), die Rechtsvorgängerin des Beklagten, die Filme "Illusion" und "Hochzeitsnacht" herzustellen. Die vertraglichen Unterlagen darüber stehen den Parteien nicht mehr zur Verfügung, jedoch besteht Einverständnis, daß der W [REDACTED] eine Gewinnbeteiligung von 15 % zugesagt worden war. Beide Filme sind hergestellt worden und beide haben Gewinn erbracht.

Die bis zum 31. Dezember 1943 angefallene Gewinnbeteiligung hat die Klägerin an die W [REDACTED] abgeführt. Am 1. Januar 1944 trat die vom Reichskommissar für die Preisbildung auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durch-

- 3 -

führung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (RGBl I, 927) "mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan" erlassene "Verordnung über die Beteiligung an den bei der Filmherstellung erzielten Gewinnen" vom 7. Juli 1944 (RGBl I, 150) in Kraft. Sie lautet:

§ 1

Filmhersteller und Filmschaffende, die Filme nicht ausschließlich auf eigene Rechnung herstellen, dürfen am Gewinn aus der Auswertung von Filmen nicht mehr beteiligt werden.

§ 2

Ansprüche der in Paragraph 1 bezeichneten Personen und Unternehmen aus Beteiligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vertraglich begründet worden sind, erlöschen, sobald ihnen jeweils ein Betrag von 10 vom Hundert der Herstellungskosten des Films zugeflossen ist, auf den sich der Beteiligungsvertrag bezieht.

§ 3

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in den Fällen, in denen die Anwendung des Paragraphen 2 eine unbillige Härte bedeutet, Ausnahmen anzuordnen oder zuzulassen.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.



§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.
- (2) Beträge, die über den in Paragraph 2 festgesetzten Satz bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gezahlt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Die Klägerin hat daraufhin weitere Zahlungen verweigert, weil die Auszahlungen an die W. [REDACTED] bereits den in § 2 der Verordnung bezeichneten Höchstbetrag von 10 % der Herstellungskosten dieser Filme überschritten hatten.

Am 15. Januar 1945 erließ der Präsident der Reichsfilmkammer "mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung" die in § 4 der Verordnung (VO) angekündigten Durchführungsbestimmungen (DB). Deren § 2 lautet:

Filmherstellende und Filmschaffende im Sinne des § 1 der VO sind nur solche natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die die Herstellung von Filmen der im § 1 genannten Art ohne eigenes geldliches Wagnis übernommen haben oder übernehmen. (1)

Als geldliches Wagnis gilt insbesondere die ganze oder teilweise Kapitalbeteiligung, die ganze oder teilweise Übernahme der Haftung oder Mithaftung für die Geldbeschaffung, sowie die ganze oder teilweise Übernahme des Überschreitens- oder Zensurwagnisses. (2)

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs war die Meinung verbreitet, die Verordnung vom 7. Juli 1944 sei nicht mehr anzuwenden. Die Klägerin nahm deshalb ihre Zahlungen an W. [REDACTED] aus Gewinnbeteiligung wieder auf. Sie zahlte

für den Film "Illusion" vom 1. Juni 1945 bis zur Währungsreform am 30. Juni 1948 RM 29 189,44 und seitdem bis zum 31. Januar 1952 DM 10 088,62. Für den Film "Hochzeitsnacht" zahlte sie für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1950 DM 3 515,52.

Die Verordnung vom 7. Juli 1944 ist mit anderen vom Preiskommissar erlassenen Vorschriften gemäß "Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform" der Direktoren der Verwaltung für Wirtschaft vom 25. Juni 1948 (GVBl VWiGeb 61) seit Verkündung dieser Anordnung "nicht mehr anzuwenden".

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne vom Beklagten die seit 1945 geleisteten Zahlungen nach Bereicherungsrecht zurückverlangen, weil sie im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit der Verordnung ohne Rechtsgrund erfolgt seien. Beim Landgericht hat sie als Teilbetrag die Rückzahlung des für den Film "Illusion" für die Zeit nach der Währungsreform geleisteten Betrages von DM 10 088,62 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1962 gefordert.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, er habe nicht zu dem von der Verordnung betroffenen Personenkreis gehört, da er im Sinne des § 2 DB das Zensur- und teilweise das Überschreitungsrisiko getragen habe. Darüber hinaus hat er eine Rückzahlungspflicht im Hinblick auf § 814 BGB und wegen Verwirkung in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Klage durch Einbeziehung der Zahlungen für den Film "Illusion" für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis 26. Juni 1948 und von Zahlungen für den Film "Hochzeitsnacht" für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1950 auf DM 16 523,08 erweitert. Die Parteien haben darum gestritten, ob § 2 der Durchführungsbestimmungen rechtswirksam gewesen sei und ob W [REDACTED] tatsächlich das Zensur- und Überschreitungswagnis getragen habe. Das Oberlandesgericht hat nach Beweiserhebung die Berufung insgesamt zurückgewiesen. Die Klägerin verfolgt ihren Rückzahlungsanspruch mit der Revision weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zur Frage, ob die Klägerin ohne rechtlichen Grund gezahlt hat, davon aus, daß die Verordnung vom 7. Juli 1944 rechtswirksam die Gewinnbeteiligungsansprüche der darunterfallenden Personen ausgeschlossen bzw. beschränkt hat. Es ist jedoch der Auffassung, der Beklagte gehöre nicht zu dem davon betroffenen Personenkreis, weil W [REDACTED] nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Zensur- und teilweise das Überschreitungsrisiko getragen habe und deshalb gemäß § 2 DB von der Anwendung der Verordnung freigestellt gewesen sei. Diese Vorschrift sei als rechtswirksam anzusehen, insbesondere halte sich § 2 DB im

Rahmen der durch § 4 der Verordnung eingeräumten Ermächtigung.

II. Die Revision meint dagegen, § 2 DB sei nicht rechtswirksam geworden. Diese Auffassung trifft nicht zu.

1. § 2 DB ist formell rechtsgültig erlassen worden. Die Rechtsetzungsbefugnis ergab sich aus § 4 der Verordnung vom 7. Juli 1944, wonach der Präsident der Reichsfilmkammer die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen mit Zustimmung des Preiskommissars erlassen sollte. Diese Zustimmung ist erteilt worden. Die Verordnung vom 7. Juli 1944 wiederum war formell und inhaltlich rechtsgültig, ebenso die Vorschriften, auf die die Ermächtigung zum Erlaß dieser Verordnung gestützt war. Das hat der VI. Zivilsenat in seinem Urteil vom 17. Februar 1956 (Ufita 1956, 212) eingehend dargelegt. Dieser Rechtsauffassung wird beigetreten.

2. Entgegen der Ansicht der Revision war § 2 DB nicht materiell unwirksam. Der Präsident der Reichsfilmkammer hat mit dieser Regelung den inhaltlichen Rahmen seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht überschritten. Einer solchen Annahme steht schon die Zustimmung des Preiskommissars entgegen. Diese bedeutete nach dem verwaltungsrechtlichen Sprachgebrauch, daß der ermächtigende Verordnungsgeber die Durchführungsbestimmungen nicht nur formell zur Kenntnis genommen, sondern auch inhaltlich gebilligt hatte. Für eine solche Billigung spricht es auch, daß der Preiskommissar trotz der Einwände, die der Zeuge Dahlgrün in dem zu den Akten gelangten sog. zweiten Entwurf eines Schreibens an den Reichskommissar für Preisbildung namens der staatlichen Filmgesellschaften erhoben hatte, die

Durchführungsbestimmungen nicht aufgehoben hat, wozu er rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen wäre. Selbst wenn danach § 2 der Durchführungsbestimmungen den Inhalt der Verordnung geändert hätte, könnte dies als durch die Zustimmung der ermächtigenden Behörde gedeckt und daher als rechtswirksam angesehen werden. Doch bedarf dies gegenüber dem Einwand der Revision, der Preiskommissar hätte in einem solchen Falle wiederum der Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan bedurft, keiner abschließenden Entscheidung, weil § 2 DB sich sachlich noch im Rahmen der Ermächtigung hält.

III. Regelungsbedürftig konnte nach den damaligen Umständen im wesentlichen nur die Frage sein, wie die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Vereinbarungen zu behandeln seien, denn § 1 der VO hatte für künftige Filmproduktionen eine eindeutige, wenn auch rigorose Regelung getroffen, die keiner weiteren Ausgestaltung bedurfte. § 2 der DB bezieht sich allerdings nach seinem Wortlaut auf § 1 VO und scheint damit die Ansicht der Revision zu stützen, daß § 2 DB inhaltlich den § 1 VO aufhebe. Diese Verweisung ist aber allein gesetzestechnisch bedingt, weil § 2 VO keine eigene Definition des unter diese Vorschrift fallenden Personenkreises enthält. Sachlich beziehen sich die Einschränkungen des § 2 DB, wie auch die Entstehungsgeschichte nach dem erwähnten Schreiben des Zeugen D. [REDACTED] zeigt, auf § 2 VO und die darin behandelten Altverträge. Der erwähnten Regelungsbedürftigkeit entsprechend befassen sich auch die Durchführungsbestimmungen im wesentlichen nur mit der Abwicklung der Altverträge, die nach dem Inhalt des vorerwähnten Schreibens an den Preiskommissar

unter dem Gesichtspunkt der Abschöpfung übermäßiger Gewinne Anlaß für das Tätigwerden des Preiskommissars gegeben hatten. Diese Altverträge sollten, wie § 3 VO ausdrücklich hervorhebt, nicht unbillig geregelt werden. Demgemäß ging der Ordnungsgeber davon aus, daß die Regelung des § 2 VO mit ihrer Beschränkung der Gewinnbeteiligung auf 10 % solche Härten nicht ausschloß. § 3 der VO ermächtigt zwar den Präsidenten der Reichsfilmkammer, unbillige Härten durch Ausnahmen von der Regel des § 2 im Einzelfall auszugleichen, wofür § 4 DB eine Regelung trifft. Das schließt aber nicht die Annahme aus, daß § 4 VO die Ermächtigung enthielt, unbillige Härten, soweit sie allgemeiner Art waren, im Wege der Durchführungsbestimmungen durch generelle Regelungen auszugleichen. Dafür konnten vor allem Gründe der Vereinfachung sprechen, wenn die §§ 2 und 3 der VO den Belangen ganzer Gruppen nicht gerecht wurden. Für eine solche Ermächtigung spricht auch § 1 Abs. 2 DB, der die Hersteller von Kultur- und Wirtschaftsfilmen generell von der Anwendung der VO freistellte. Die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung ist, soweit ersichtlich, niemals in Zweifel gezogen worden. Die in § 2 DB erfaßten Fälle verlangten auch sachlich nach einer besonderen Regelung. § 2 VO behandelte alle Filmhersteller insofern gleich, als er ihre Gewinnansprüche schematisch auf 10 % der Herstellungskosten begrenzte. Das konnte insofern unbillig erscheinen, als damit ein Hersteller, der keinerlei Risiko übernommen hatte, wie z.B. der Kläger in dem vom VI. Zivilsenat entschiedenen Falle, ebenso behandelt wurde wie ein Hersteller, der ein hohes Risiko übernommen hatte. Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß die Ermächtigung des § 4 VO sich auch

darauf erstreckte, im Wege der Durchführungsbestimmungen gewisse Gruppen von Verträgen von den Beschränkungen des § 2 freizustellen.

Diese Ermächtigung konnte andererseits, wenn man die Zustimmung des Preiskommissars außer Betracht läßt, nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht so weit gehen, daß die ermächtigende Verordnung praktisch aufgehoben wurde. Insoweit galt auch in der damaligen Zeit staats- und verwaltungsrechtlich der Grundsatz, daß Durchführungsbestimmungen lediglich näher ausgestalten dürfen, was in der durchzuführenden Vorschrift bereits begründet ist, diese jedenfalls inhaltlich nicht aufheben durften (E.R. Huber, Verfassungsrecht 1939, S. 285). Diese Rechtsgrundsätze hatte das Reichsgericht bereits in der Weimarer Republik angewandt (z.B. RGZ 109, 216) und in der nationalsozialistischen Zeit nicht aufgegeben (HRR 1942, 21), so daß auch für die Beurteilung des vorliegenden Falles davon auszugehen ist. Von einer inhaltlichen Aufhebung des § 2 VO kann jedoch keine Rede sein, da § 2 VO auch bei Anwendung des § 2 DB jedenfalls diejenigen Hersteller erfaßte, denen eine Gewinnbeteiligung zugestanden war, ohne daß sie ein Risiko übernommen hatten. Gerade für diese Fälle, die wie der vorerwähnte, vom VI. Zivilsenat entschiedene Fall zeigt, auch praktisch wurden, behielt die Verordnung einen im Sinne des Verordnungsgebers liegenden Anwendungsbereich, der die Annahme ausschließt, daß die Verordnung vom 7. Juli 1944 durch § 2 DB praktisch aufgehoben worden ist.

Diese Auslegung entspricht auch allein den Anforderungen der Rechtssicherheit und dem gebotenen Ver-

trauensschutz. Zweifel an der Rechtsgültigkeit des § 2 DB brauchten zur damaligen Zeit die Begünstigten angesichts der verlautbarten Zustimmung des Preiskommisars nicht zu hegen. Demgemäß muß damit gerechnet werden, daß die im Falle der Ungültigkeit des § 2 DB von der Regelung des § 2 VO unbillig Betroffenen es nicht für nötig befunden haben, Anträge auf eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 3 VO zu stellen. Da diese Anträge zumindest seit der Aufhebung der VO nicht mehr gestellt werden können, wären die Betroffenen bei anderer Auslegung des § 2 DB rechtlos gestellt.

IV. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die W [REDACTED] nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls ein beschränktes Überschreitungs- und das Zensurwagnis getragen hat, hat die Revision nicht angegriffen.

Sie begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken. Danach hat das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin ohne Rechtsfehler zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkman

Simon

Merkel